

Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung durch dezentrale Abwasseranlagen (Satzung dezentrale Abwasseranlagen – SDA)

Rechtsgrundlagen:

- § 50 Abs.1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705),
- §§ 46, 47 Abs. 2 i. V. m. 6 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- §§ 4 Abs. 1, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705),
- der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und
- der §§ 4 Abs. 6 und 8 Abs. 2 Buchst. a, der §§ 4 Abs. 6 und 8 Abs. 2 Buchst. a der Verbandssatzung vom 11. Juni 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2023

Rechtsstand:

- Neufassung vom 1. September 2022, öffentlich bekanntgemacht im Wesenitztaler Landboten vom 16. September 2022 und im Stolpner Anzeiger vom 7. Oktober 2022,
- 1. Änderungssatzung vom 30. November 2023, öffentlich bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 12. Januar 2024 und im Wesenitztaler Landboten vom 19. Januar 2024.

I. Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Datenverarbeitung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ (Zweckverband) betreibt die Beseitigung des Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen des Verbandsgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 Sächs-GemO ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Diese Satzung gilt für Grundstücke, auf denen Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen anfällt.

- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist in dezentralen Abwasseranlagen gesammeltes häusliches Schmutzwasser oder diesem ähnliches Abwasser sowie Fäkal- und Klärschlamm.
- (4) Dezentrale Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen nach § 52 Abs. 1 SächsWG und abflusslose Abwassersammelgruben.
- (5) Betreiber einer dezentralen Abwasseranlage ist jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem Abwasser in einer solchen Anlage gesammelt wird. Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag können die Rechte und Pflichten des Betreibers auf eine natürliche oder juristische Person übertragen werden. In diesem Fall haften die Personen nach den Sätzen 1 und 2 als Betreiber gesamtschuldnerisch.
- (6) Entstanden im Sinne dieser Satzung ist das Abwasser, wenn es in die dezentrale Abwasseranlage eingeleitet wurde. Angefallen im Sinne dieser Satzung ist das Abwasser, wenn es aus der dezentralen Abwasseranlage entnommen wurde.
- (7) Die Beseitigung nach Abs. 1 umfasst die Entleerung der dezentralen Anlage sowie den Transport und die Einleitung des Abwassers in ein Klärwerk zur weiteren Behandlung.
- (8) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben nach dieser Satzung eines qualifizierten Entsorgungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Entleerung dezentraler Abwasseranlagen erforderlichen Erklärungen des Betreibers entgegenzunehmen sowie gegenüber diesem die erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Das derzeitige Entsorgungsunternehmen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen
- (9) Der Zweckverband verarbeitet auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung folgende personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und sonst satzungsrechtlich Berechtigten bzw. Verpflichteten: Namen und Vornamen, Adressen der Wohnorte, Bankverbindungen, Telefonnummern, E-Mailadressen, Adressen der Verbrauchsstellen sowie Verbrauchs- sowie Fäkalschlamm- und Abwassermengen. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt 6 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hinsichtlich der öffentlichen Einrichtung, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längere Archivierung erfordern.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Der Betreiber ist nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, durch die Errichtung einer dezentralen Abwasseranlage die baulichen und technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Übernahme des Abwassers auf dem Grundstück zu schaffen (Anschluss) und das auf dem Grundstück entstandene Abwasser dem Zweckverband bzw. dem Entsorgungsunternehmen zur ordnungsgemäßen Beseitigung zu überlassen (Benutzung).
- (2) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 ist der Betreiber auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm die Verpflichtungen wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden können und durch die zuständige Behörde eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungs- bzw. Abwasserüberlassungspflicht

gemäß § 50 Abs. 5 SächsWG erteilt wird. Die Befreiung ergeht durch einen kostenpflichtigen Bescheid.

- (3) Die Befreiung kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Der Zweckverband ist berechtigt, einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung des Abwassers vom Betreiber zu verlangen.
- (4) Die Berechtigungen und Verpflichtungen nach Abs. 1 erlöschen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wird. § 50 Abs. 7 SächsWG bleibt unberührt.
- (5) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und deren Benutzung können versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung über die dezentrale Abwasseranlage mit unzumutbaren Aufwendungen für den Zweckverband verbunden ist oder ihr rechtliche Belange (z. B. ein fehlendes Wegerecht) entgegenstehen.

§ 3

Antrag, Genehmigung, Errichtung und Abnahme

- (1) Die Errichtung sowie wesentliche Änderung einer dezentralen Abwasseranlage ist beim ZV förmlich zu beantragen und bedarf der Genehmigung. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn einzureichen. Dem Antragsformular sind ein maßstäblicher Plan der Grundstücksentwässerungsanlage und eine Beschreibung (technisches Datenblatt, Prospekt) der geplanten dezentralen Anlage beizufügen. Soll gereinigtes häusliches Schmutzwasser in ein öffentliches Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) eingeleitet werden, sind der Verlauf der Ableitung von der dezentralen Abwasseranlage bis zur Einleitstelle in das Oberflächengewässer bzw. der Standort der Versickerungsanlage auf dem Lageplan zu vermerken. Die Genehmigung ergeht durch einen kostenpflichtigen Bescheid.
- (2) Dezentrale Abwasseranlagen sind nach den Herstellerangaben, der bauaufsichtlichen oder sonstigen Zulassungen, den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung sowie im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere (DIN 1986-30:2012-02 u. -100:2016-12, DIN EN 752:2017-07, DIN EN 12566: 2016-12, DIN 4261, DWA-A 221 und DWA-A 262) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu reparieren, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (3) Kleinkläranlagen sind über die Vorgaben des Abs. 1 hinaus so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Abwasserbehandlung dem Stand der Technik entspricht (§§ 3 Nr.11, 57 Abs. 1 u. 2 und 60 Abs. 1 WHG i. V. m. Anhang 1 Buchst. C Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 AbwV).
- (4) Dezentrale Abwasseranlagen sind wasserdicht, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig herzustellen. Die Dichtheitsprüfung soll in regelmäßigen Abständen, soweit behördlich nicht anders angeordnet, alle 10 Jahre durch einen Fachbetrieb erfolgen. Die Dichtheitsprüfung ist
 - a) für Kleinkläranlagen gemäß DIN 1986-30:2012-02 i. V. m. DIN 4261-1:2010-10 und DIN EN 12566 Teil 1 und
 - b) für Sammelgruben nach DIN 1986-30:2012-02 analog DIN EN 1610 durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und dem Zweckverband zu übergeben.

- (5) Sammelgruben sind mit einem Mindestvolumen von 3 m³, bei Wohnnutzung bzw. bei arbeitstäglichem Aufenthalt von Personen mit einem spezifischen Abwasseranfall von mindestens 100 Litern pro Person und Tag zu bemessen. Darüber hinaus muss die Kapazität von Sammelgruben einen Entleerungszyklus von mindestens 30 Tagen gewährleisten. Der Zweckverband kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Dezentrale Abwasseranlagen sind auf dem Grundstück so zu errichten, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von bis zu 25 Tonnen und einem Saugschlauch von bis zu 30 Metern Länge die Anlage problemlos erreicht. Die Zufahrt muss verkehrstechnisch einwandfrei und grundstücksrechtlich gesichert sein. Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (7) Dezentrale Abwasseranlagen sind für die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn für das Grundstück ein Anschluss an eine öffentliche Abwasserkanalisation mit Anschluss an ein Klärwerk betriebsfertig hergestellt wurde. Satz 1 gilt nicht für Kleinkläranlagen, für deren Ableitung eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
- (8) Dezentrale Abwasseranlagen werden unabhängig von der Durchführung einer technischen Abnahme mit dem Hersteller durch den Zweckverband hinsichtlich der Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung abgenommen (behördliche Abnahme). Die behördliche Abnahme soll spätestens 5 Arbeitstage nach der technischen Abnahme erfolgen und ist mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Abnahmetermin beim Zweckverband anzuzeigen. Zum Abnahmetermin sind dem Zweckverband die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 Bst. a bis c zu übergeben, soweit diese nicht schon mit der Antragstellung eingereicht wurden. Die Unterlagen können im PDF-Dateiformat übermittelt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme der dezentralen Abwasseranlage nicht am Tag der Abnahme, so ist sie nachträglich anzuzeigen.

§ 4

Einleitungsbedingungen

- (1) In dezentrale Abwasseranlagen darf nur häusliches Schmutzwasser oder diesem ähnliches Abwasser im Sinne des Anhangs 1 Buchst. A Nr. 1 der AbwV eingeleitet werden.
- (2) Es dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal gesundheitlich beeinträchtigen,
 - b) geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der dezentralen Abwasseranlage zu beeinträchtigen,
 - c) die bei der Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbehandlungsanlagen beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können,
 - d) deren Parameter über den Richtwerten des ATV-Merkblattes M 115 liegen.
- (3) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für
 - a) Niederschlagswasser, Grund-, Schichten-, Quell- und Kühlwasser,
 - b) abwasserfremde feste Stoffe (auch im zerkleinerten Zustand), wie Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Zellstoff, Hygieneartikel, Textilien, Leder, Schlachtabfälle, Blut, Haut, Tierkörper, Panseninhalt, Einstreu, Mist,

- c) Jauche, Gülle, Molke, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement und Kunstharze, sonstige erhärtende Stoffe,
- d) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Pflanzenschutzmittel, Farben, Lacke oder vergleichbare Chemikalien, Medikamente, hochinfektiöse Stoffe, radioaktive Stoffe,
- e) Farbstoffe, deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet wird.

Satz 2 gilt nicht für geringe Stoffkonzentrationen, die trotz sorgsamer Haushaltsführung ins häusliche Schmutzwasser gelangen.

- (4) Enthält das Abwasser Leichtflüssigkeiten oder organische Fette, sind vor der dezentralen Abwasseranlage geeignete Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe (z. B. Koaleszenz- oder Fettabscheider) zu installieren, die vom Betreiber nach Anlagenvorschrift zu leeren und zu reinigen sind. Für die Beseitigung der Rückstände aus Abscheideanlagen gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen, sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an dezentrale Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, das Abwasser hinsichtlich der Einhaltung der Einleitbedingungen nach den Abs. 1 bis 3 zu untersuchen. Werden Verstöße festgestellt, so hat der Betreiber die Kosten der Abwasseruntersuchung, andernfalls der Zweckverband zu tragen.

§ 5

Betrieb, Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Betreiber hat bei Kontrollen der dezentralen Abwasseranlage durch Mitarbeiter des Zweckverbandes oder der Wasserbehörde folgende Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten:
 - a) einen maßstäblichen Bestandsplan der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Verlauf der Grundleitungen vom Gebäude zur dezentralen Abwasseranlage und von dieser zur Einleitstelle in das öffentliche Gewässer bzw. zur Versickerungsanlage oder zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage,
 - b) das Betriebsbuch Teil I sowie eine Dokumentation des Bautyps, die bauaufsichtlichen Zulassung sowie die Einbau-, Wartungs- und Betriebsanweisung des Herstellers,
 - c) den Wartungsvertrag mit dem Hersteller der DZA oder einem herstellerunabhängigen Fachbetrieb,
 - d) den Antrag und den Genehmigungsbescheid für die Errichtung der dezentralen Abwasseranlage,
 - e) den Antrag und den Genehmigungsbescheid für den Anschluss und die Benutzung einer öffentlichen Teilortskanalisation falls zutreffend,
 - f) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung öffentlicher Gewässer zur Einleitung des gereinigten häuslichen Schmutzwassers aus der dezentralen Abwasseranlage falls zutreffend.
- (2) Der Betrieb der dezentralen Abwasseranlage ist durch sachkundige Personen durchzuführen. Bei einer Kleinkläranlage ist die Betriebsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit durch behördlichen Bescheid nichts Abweichendes angeordnet wurde.

- (3) Der Betreiber ist verpflichtet, die Funktion der dezentralen Abwasseranlage gemäß der § 4 Abs. 2 u. 3 KKA-VO eigenverantwortlich zu überwachen (Eigenkontrolle). Bei Kleinkläranlagen ergeben sich die Anforderungen an die Eigenkontrolle aus der Betriebsanweisung des Herstellers, der Bauartenzulassung und der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Direkteinleitung bzw. der Anschluss- und Einleitgenehmigung bei Kanaleinleitung. Bei Sammelgruben hat der Betreiber mindestens monatliche Sichtkontrollen des Füllstandes sowie des Baukörpers auf Dichtheit und auf sonstige Baumängelfreiheit durchzuführen. Mängel hat er unverzüglich abzustellen.
- (4) Die Wartung von Kleinkläranlagen ist durch fachkundige Personen des Anlagenherstellers oder eines herstellerunabhängigen Fachbetriebs (Wartungsfachbetrieb nach DWA, BDZ, SHK) nach den Vorgaben des Herstellers bzw. der Bauartenzulassung durchzuführen. Für die Sicherstellung der regelmäßigen Wartung soll der Betreiber einen Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einem Wartungsfachbetrieb abschließen.
- (5) Der Betreiber hat die Unterlagen gemäß Abs. 1 bis zum Ende des dritten Folgejahres nach Stilllegung der dezentralen Abwasseranlage aufzubewahren. Bis zum Ende des dritten Folgejahres nach dem jeweiligen Ereignis sind aufzubewahren:
 - a) die Aufzeichnungen über die Eigenkontrollen, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen,
 - b) die Wartungsprotokolle des Wartungsfachbetriebs,
 - c) die Dokumentationen über Störungsbeseitigungen, Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen,
 - d) die Leistungsscheine der Entleerungen,
 - e) das Betriebsbuch Teil II bei Sammelgruben.
- (6) Der Betreiber hat ein Betriebsbuch nach dem Muster der Anlage 2 dieser Satzung zu führen. Teil I des Betriebsbuchs ist für jede dezentrale Abwasseranlage einmalig anzulegen, bei Änderungen zu aktualisieren und beim Ersatz der Anlage erneut einzureichen. Teil II des Betriebsbuches ist nur für abflusslose Sammelgruben zu führen, wobei alle Vorgänge des Betriebsjahres nach Abs. 3 S. 3 sowie die Entleerungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch Teil II ist dem Zweckverband spätestens zum 31. Januar des auf das Betriebsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Der Betreiber hat das Betriebsbuch und alle sonstigen Dokumentationen der dezentralen Abwasseranlage an seinen Rechtsnachfolger zu übergeben.

§ 6 Überwachung

- (1) Der Zweckverband hat die Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Abwasseranlage gemäß § 48 S. 3 SächsWG i. V. m. § 5 KKA-VO zu überwachen.
- (2) Bei Kleinkläranlagen, für die gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 KKA-VO die Wartung durch einen Wartungsfachbetrieb vorgeschrieben ist, erfolgt die Überwachung nach Abs. 1 durch Kontrolle der Wartungsprotokolle. Zu diesem Zweck hat der Betreiber eine Kopie der Protokolle aller Wartungen des abgelaufenen Betriebsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres dem Zweckverband zu übermitteln. Die Originale hat er zu seinen Unterlagen zu nehmen und gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 Bst. b aufzubewahren.
- (3) Bei Sammelgruben erfolgt die Überwachung nach Abs. 1 durch Kontrolle des Betriebsbuchs Teil 2 gemäß Anlage 2 und durch Sichtung der Anlage durch das Entsorgungsunternehmen anlässlich der Entleerung. Der Betreiber ist verpflichtet,

das Betriebsbuch des abgelaufenen Betriebsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres dem Zweckverband zu übermitteln.

- (4) Werden Mängel hinsichtlich der Eigenkontrolle und Wartung, der baulichen Beschaffenheit oder der Funktion der Anlage festgestellt, hat der Zweckverband diese dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Dem Betreiber ist eine angemessene Frist für die Mängelbeseitigung zu setzen.
- (5) Kommt der Betreiber der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in angemessener Frist nicht nach, zeigt der Zweckverband den Mangel und das Fehlverhalten des Betreibers der zuständigen Wasserbehörde zur Ahndung an.

§ 7 Entleerung

- (1) Die Entleerung von dezentralen Abwasseranlagen erfolgt nach Bedarf.
- (2) Bei Kleinkläranlagen besteht Entleerungsbedarf, wenn der Wartungsfachbetrieb diesen durch eine Schlammspiegelmessung oder sonstige herstellereigene Verfahren anlässlich der Wartung der dezentralen Abwasseranlage feststellt. Das Ergebnis der Schlammspiegelmessung und die Feststellung des Entleerungsbedarfs sind vom Wartungsfachbetrieb im Wartungsprotokoll zu dokumentieren und dem Betreiber mitzuteilen.
- (3) Bei Sammelgruben besteht Entleerungsbedarf, wenn der Abwasserspiegel 50 cm unter der Rohrsohle des Zulaufs liegt. Entleerungsbedarf besteht auch dann, wenn der Abwasserspiegel in Anbetracht des voraussichtlichen Abwasseranfalls die Rohrsohle des Zulaufs innerhalb von 10 Arbeitstagen mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen wird.
- (4) Für die Feststellung und Anzeige des Entleerungsbedarfs der dezentralen Abwasseranlage ist der Betreiber verantwortlich. Er hat den Entleerungsbedarf spätestens 10 Arbeitstage vor dem angestrebten Entleerungstermin dem Entsorgungsunternehmen unter Angabe der Grundstücksanschrift, der voraussichtlich zu beseitigenden Menge an Abwasser bzw. Fäkalschlamm und seiner Telefonnummer anzuzeigen. Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Entleerung in den Zeiträumen gemäß Abs. 5 zu gewährleisten. Dabei soll der Termin zwischen Betreiber und Entsorgungsunternehmen möglichst einvernehmlich abgestimmt werden. Der Betreiber hat keinen satzungsrechtlichen Anspruch auf Vereinbarung eines bestimmten Termins. Im Verhinderungsfall hat er soweit erforderlich, einen sachkundigen Vertreter mit der Wahrnehmung des Termins zu beauftragen.
- (5) Die regelmäßige Entleerung von dezentraler Abwasseranlage erfolgt wochentags in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr, soweit die Anzeige des Entleerungsbedarfs gemäß Abs. 4 erfolgt. Sie soll spätestens am 10. Arbeitstag nach Eingang der Anzeige beim Entsorgungsunternehmen erfolgen. In Notsituationen, insbesondere in Havariefällen, kann der Verpflichtete die Entleerung auch unter Ausschluss der Anmeldefrist gemäß Abs. 4 und außerhalb der Zeiträume gemäß Satz 1 verlangen. Die Kosten des Notdienstes trägt der Betreiber, wenn er die Gründe für die Notsituation zu vertreten hat. Gleiches gilt für Notdienst aufgrund höherer Gewalt bzw. wasserbehördlicher Anordnung.
- (6) Der Betreiber oder die nach Abs. 4 S. 6 beauftragte Person soll die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen auf dem Leistungsschein bestätigen. Leistungsstörungen hat der Betreiber dem Zweckverband unverzüglich zur Klärung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Bestätigung der erbrachten Leistung auf dem

Leistungsschein und geht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Entleerungstermin keine Anzeige einer Leistungsstörung beim Zweckverband ein, werden die vom Entsorgungsunternehmen auf dem Leistungsschein vermerkten Daten nach Plausibilitätsprüfung durch den Zweckverband der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt. Der Verpflichtete kann die Gebührenveranlagung nicht mit der Begründung der fehlenden Leistungsbestätigung nach S. 1 anfechten.

- (7) Erfordert die Beseitigung des Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen aufgrund dessen stofflicher Zusammensetzung (z. B. Fremdkörperbesatz) oder Konsistenz besondere Maßnahmen, die über den Leistungsumfang einer üblichen Beseitigung hinausgehen (z. B. Verdünnung, Homogenisierung, Feststofftrennung, Neutralisation) so hat der Betreiber dem Zweckverband die ihm dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Die erforderlichen Maßnahmen legt das Entsorgungsunternehmen im Einvernehmen mit dem Zweckverband fest.
- (8) Ist das Entsorgungsunternehmen an der Abwasserbeseitigung durch Umstände gehindert, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so trägt er die Kosten der vergeblichen Anfahrt.

§ 8

Außerbetriebnahme, Stilllegung, Wiederinbetriebnahme und Eigentumsübergang

- (1) Der Betreiber kann die dezentrale Abwasseranlage bei einer Abstellung des Wasseranschlusses nach § 9 Abs. 2 WVS außer Betrieb nehmen. In diesem Falle wird die Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 weiter veranlagt. Die Außerbetriebnahme ist mit der Abstellung des Wasseranschlusses dem Zweckverband durch den Betreiber anzuzeigen.
- (2) Der Betreiber kann mit der Stilllegung des Wasseranschlusses nach § 9 Abs. 3 WVS auch die Stilllegung der dezentralen Abwasseranlage beantragen, wenn die weitere Entstehung von Abwasser i.S.v. § 1 Abs. 6 nicht zu besorgen ist. In diesem Fall entfällt die Veranlagung von Benutzungsgebühren und erlischt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis. Die Stilllegung bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes.
- (3) Eine außer Betrieb genommene oder stillgelegte dezentrale Abwasseranlage kann durch den Betreiber wieder in Betrieb genommen werden, wenn zum Zeitpunkt der geplanten Wiederinbetriebnahme
 - a) die genehmigte Errichtung der Anlage i.S.v. § 3 Abs. 1 nachgewiesen wird bzw. konkludent unterstellt werden kann,
 - b) bei einer Kleinkläranlage ferner das Vorliegen einer gültigen wasserrechtlichen Einleiterlaubnis oder Einleiterlaubnis in eine öffentliche Kanalisation nachgewiesen wird,
 - c) die bauliche Beschaffenheit der dezentralen Abwasseranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik und bei Kleinkläranlagen darüber hinaus die Abwasserbehandlung dem Stand der Technik entspricht und
 - d) die sonstigen Voraussetzungen für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erfüllt sind.

Die Wiederinbetriebnahme ist spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Termin beim Zweckverband mit dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach S. 1 anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist ein Genehmigungsverfahren nach § 3 Abs. 1 einzuleiten.

- (4) Der Betreiber hat ferner den Erwerb bzw. die Veräußerung eines Grundstücks mit einer in Betrieb befindlichen oder vorübergehend außer Betrieb genommenen dezentralen Abwasseranlage dem Zweckverband unter Angabe des Stichtages des Eigentumsübergangs spätestens 10 Arbeitstage nach vorgenanntem Ereignis schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Zutrittsrecht, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Mitarbeitern des Zweckverbandes und des Entsorgungsunternehmens ist der ungehinderte Zutritt zur dezentralen Abwasseranlage zu gestatten, soweit dies für die Umsetzung der satzungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Kontrolle der Einhaltung der Anschluss- und Benutzungsbedingungen nach § 2 Abs. 1 sowie für die Übernahme des Abwassers erforderlich ist. Auf Verlangen weisen die Mitarbeiter des Zweckverbandes bzw. des Entsorgungsunternehmens ihre Betriebszugehörigkeit nach.
- (2) Der Betreiber einer dezentralen Abwasseranlage ist verpflichtet, die für die Umsetzung der satzungsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Auskünfte den Mitarbeitern des Zweckverbandes bzw. des Entsorgungsunternehmens zu erteilen und Vorgenannten die Einsicht in das Betriebsbuch zu gewähren.

§ 10

Haftung, verlorene Sachen

- (1) Der Betreiber haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden infolge des mangelhaften Zustandes, der mangelhaften Funktion oder einer fehlerhaften Bedienung der dezentralen Abwasseranlagen. Er haftet insbesondere auch für Schäden infolge der Einleitungen von nach § 4 Abs. 2 u. 3 verbotener Stoffe, unabhängig davon ob die Stoffe durch ihn selbst oder sonstige, die Abwasseranlage benutzende Personen (z. B. Mieter), eingeleitet wurden. Der Betreiber stellt den Zweckverband und das Entsorgungsunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen derartiger Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kann die Entleerung der dezentralen Abwasseranlage infolge höherer Gewalt oder sonstiger, nicht vom Zweckverband oder dem Entsorgungsunternehmen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Verpflichtete keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch entstehenden Schadens.
- (3) Der Zweckverband oder das Entsorgungsunternehmen haften nicht für Sachen, die sich im Abwasser befinden und durch die Abwasserbeseitigung verloren gehen. Es besteht keine Verpflichtung, nach verlorenen Sachen im Abwasser zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

II. Teil – Gebührenerhebung

§ 11

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage des § 9 SächsKAG und den Bestimmungen dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 und Benutzungsgebühren.
- (2) Der Zweckverband macht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG von dem Recht Gebrauch, neben einer mengenabhängigen Verbrauchsgebühr eine

mengenunabhängige Grundgebühr für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 sowie zur Deckung des Aufwandes aus der Überwachung nach § 6 zu erheben.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist der Betreiber nach § 1 Abs. 5. Schulden mehrere Betreiber dieselbe Gebührensschuld, haften diese gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Veräußerer und der Erwerber eines Grundstücks können durch einvernehmliche Erklärungen bestimmen, dass die Gebührensschuld abweichend vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu einem anderen Zeitpunkt vom Veräußerer auf den Erwerber übergeht.
- (3) Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Betreiber, dem Zweckverband und einem Dritten kann bestimmt werden, dass die Gebührensschuld vom Betreiber auf den Dritten übergeht.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Verbrauchsgebühren werden nach der Menge des aus der dezentralen Abwasseranlage entnommenen Abwassers bemessen. Maßstabseinheit ist der Kubikmeter (m³). Mengen bis 0,5 m³ werden auf den vollen m³ abgerundet, Mengen über 0,5 m³ auf den vollen m³ aufgerundet. Die Menge wird mittels der, am Saugfahrzeug befindlichen Messeinrichtung ermittelt.
- (2) Bemessungseinheiten für die Gebührensätze von Bedarfsleistungen sind
 - (a) für Mehrlängen an Saugschlauch über 20 m die Anzahl der zusätzlich benötigten 10-Meter-Längen,
 - (b) für vom Betreiber zu vertretende vergebliche Anfahrten die Anzahl der vergeblichen Anfahrten,
 - (c) für die grundhafte Reinigung von dezentralen Abwasseranlagen mit einem Volumen bis zu 6 m³ die Anzahl der gereinigten Anlagen,
 - (d) für die grundhafte Reinigung des über 6 m³ hinausgehenden Anlagenvolumens das zu reinigende Anlagenvolumen aufgerundet auf volle m³,
 - (e) für den Einsatz eines Saugfahrzeuges mit einem Fassungsvermögen bis 5 m³ die Anzahl der Anfahrten,
 - (f) für Notdienste an Werktagen die Anzahl der Anfahrten,
 - (g) für Notdienste an Sonn- und Feiertagen die Anzahl der Anfahrten.
- (3) Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück betriebenen dezentralen Abwasseranlagen.

§ 14 Gebührenhöhe

- (1) Die Verbrauchsgebühren für die Grundleistungen der Abwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 7 betragen:
 - a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen pro m³ 69,48 €,
 - b) für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben pro m³ 28,38 €.

Mit den Gebühren gemäß S. 1 werden die Kosten für die Verlegung von bis zu 20 Metern Saugschlauch abgedeckt.

- (2) Die zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 erhobene Nebenleistungsgebühren betragen:
- a) für Mehrlängen an Saugschlauch über 20 m zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 1 pro 10-Meter-Schlauchlänge 5,95 €,
 - b) für eine vom Verpflichteten zu vertretende vergebliche Anfahrt 83,30 €,
 - c) für die grundhafte Reinigung eines Anlagenvolumens bis 6 m³ zusätzlich zur Gebühr der Grundleistung nach Abs. 1 pro Anlage 178,50 €,
 - d) für die grundhafte Reinigung des über 6 m³ hinausgehenden Anlagenvolumens zusätzlich zur Gebühr der Grundleistung und zur Gebühr nach Buchst. c pro m³ 17,85 €,
 - e) für den Einsatz eines kleinen Saugfahrzeuges mit einem Fassungsvermögen bis zu 5 m³ zusätzlich zur Gebühr der Grundleistung nach Abs. 1 pro Anfahrt 172,55 €.
 - f) für Notdienst an Arbeitstagen zusätzlich zur Gebühr der Grundleistung nach Abs. 1 pro Anfahrt 89,25 €,
 - g) für Notdienst an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zusätzlich zur Gebühr der Grundleistung nach Abs. 1 pro Anfahrt 107,10 €.
- (3) Die jährliche Grundgebühr beträgt für jede dezentrale Abwasseranlage 45,00 €.

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Pflicht, zur Gebührenentrichtung, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der dezentralen Abwasseranlage. Sie endet mit der Stilllegung der Anlage gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für Verbrauchsgebühren der Grundleistungen (§ 14 Abs. 1) mit der Übernahme des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers aus der dezentralen Abwasseranlage. Für die Verbrauchsgebühren der Bedarfsleistung (§ 14 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit deren Erbringung. Für die Grundgebühr (§ 14 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld zum Ende des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (3) Beginnt oder endet die Pflicht zur Gebührenentrichtung unterjährig, so wird die Grundgebühr anteilig nach Kalendertagen berechnet.
- (4) Benutzungsgebühren für dezentrale Abwasseranlagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

III. Teil – Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 die baulichen und technischen Voraussetzungen nicht schafft und/oder das auf dem Grundstück entstehende Abwasser dem Zweckverband bzw. dem Entsorgungsunternehmen nicht zur Beseitigung überlässt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 dezentrale Abwasseranlagen ohne Genehmigung des Zweckverbandes errichtet oder wesentlich ändert,
 - c) entgegen § 3 Abs. 8 die Abnahme nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 verbotene Stoffe in dezentrale Abwasseranlagen einleitet oder einbringt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Koaleszenz- oder Fettabscheider nicht einbaut, wartet oder entleert,
 - f) entgegen § 4 Abs. 5 Zerkleinerungsgeräte oder Handtuchspender anschließt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 1 die Unterlagen zur Einsichtnahme nicht bereithält oder die Einsichtnahme nicht gewährt,
 - h) entgegen § 5 Abs. 6 das Betriebsbuch nicht führt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 4 den Entleerungsbedarf von dezentralen Abwasseranlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 2 eine dezentrale Abwasseranlage ohne Genehmigung stilllegt,
 - k) entgegen § 8 Abs. 3 eine dezentrale Abwasseranlage wieder in Betrieb nimmt,
 - l) entgegen § 8 Abs. 4 die Veräußerung oder den Erwerb des Grundstücks nicht anzeigt,
 - m) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - n) entgegen § 9 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt und/oder die Einsicht in das Betriebsbuch nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 8 die dezentrale Abwasseranlage nicht zur Abnahme bzw. Inbetriebnahme anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 die Wiederinbetriebnahme der dezentralen Abwasseranlage nicht anzeigt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 4 den Erwerb oder die Veräußerung des Grundstücks nicht anzeigt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf der Ermächtigungsgrundlage des SächsKAG entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Inkrafttreten:
- Neufassung vom 01. September 2022 am 8. Oktober 2022,
 - 1. Änderungssatzung vom 30. November 2023 am 1. Januar 2024

Anlagen zur Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen und Sammelgruben vom 1. September 2022:

1. Kontaktdaten des nach § 1 Abs. 8 beauftragten Entsorgungsunternehmens:

Wasserversorgung Bischofswerda GmbH
Belmsdorfer Straße 27
01877 Bischofswerda

Telefon: (03594) 777 - 0
Telefax: (03594) 777 – 201
E-Mail: info@wvbiw.de

Entsorgungstermin: (03594) 777 – 0
Havariefall: (03594) 777 – 0

2. Muster des Betriebsbuchs:

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“		Betriebstagebuch für dezentrale Abwasseranlagen		Teil I: Anlagendaten	
1. Anlagenstandort:			2. Anlagenbetreiber:		
Registriernummer:			Name, Vorname:		
Straße, Hausnummer:			Anschrift (Str., Hnr.):		
PLZ, Stadt/Gemeinde/Ortsteil:			Anschrift (PLZ, Wohnort):		
Flurstück-Nr., Gemarkung:			Telefon, E-Mail:		
3. Anlagenart:					
<input type="checkbox"/> vollbiologische Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> nach DIN 4261-2 <input type="checkbox"/> DIN EN 12566-3		<input type="checkbox"/> abflusslose Sammelgrube			
<input type="checkbox"/> Mehrkammerabsetz- oder -ausfallgrube mit <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 Kammern,		<input type="checkbox"/> für das gesamte häusliche Schmutzwasser (<i>Abwassersammelgrube</i>)			
<input type="checkbox"/> nach DIN 4261- <input type="checkbox"/> DIN EN 12566-1		<input type="checkbox"/> nur für fäkalhaltiges Schmutzwasser (<i>Fäkaliengrube</i>)			
<input type="checkbox"/> nach TGL 7762 (DDR) <input type="checkbox"/> als Eigenbauanlage		<input type="checkbox"/> nach DIN / DIN EN Normen <input type="checkbox"/> als Eigenbauanlage			
<input type="checkbox"/> Bodenfilter / Pflanzenbeet nach ATV A262 nach mech./teilbiolog. Vorreinigung					
Behälter: <input type="checkbox"/> Beton, Ringbauweise <input type="checkbox"/> Beton, Kompaktbauweise <input type="checkbox"/> Beton, monolithisch <input type="checkbox"/> Ziegelmauerwerk <input type="checkbox"/> Natursteinmauerwerk <input type="checkbox"/> Kunststoff					
Sonstige:					
4. Anlagenhersteller/Anlagentyp/Kapazität/Entsorgungszyklus:					
Anlagenhersteller:		Baujahr/Jahr der Inbetriebnahme:			
Typenbezeichnung		Auslegung/Klärkapazität bei Kleinkläranlagen		EW	
Verfahren bei Kleinkläranlagen: <input type="checkbox"/> SBR <input type="checkbox"/> Wirbel-/Schwebbett		Schlamm Speichervolumen bei Kleinkläranlagen:		m ³	
<input type="checkbox"/> Rotationstauchkörper <input type="checkbox"/> getauchtes Festbett <input type="checkbox"/> Tropfkörper		Festgesetzter Entsorgungsintervall in Monaten:		ursprgl. Festlg. 1. Anpassung 2. Anpassung	
Sonstige:		Fassungsvermögen bei abflusslosen Sammelgruben		m ³	

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Mittlere Wesenitz“

Betriebstagebuch für dezentrale Abwasseranlagen

Teil I:
Anlagendaten

5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Dokumentationen:

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Zulassungsnummer:
- europäische technische Zulassung nach § 6 Bauproduktgesetz Spezifikation:
- wasserrechtliche Erlaubnis für die direkte Einleitung in öff. Gewässer Reg.-nummer: erteilt am: gültig bis:
erlaubte Kapazität: EW, Einleitstelle: in ein Oberflächengewässer in das Grundwasser
Flnr., Gemarkung Name des Oberflächengewässers:
- Indirekteinleiterlaubnis für die Einleitung in einen öffentlichen Abwassersammelkanal ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung erteilt am:
- privatrechtliche Vereinbarung für die Einleitung in einen privaten Abwassersammelkanal ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung Datum:
- Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller einem Fachbetrieb (Fachkundigen) ohne mit Zertifizierung
- Bedienungs- und Wartungsanleitung des Anlagenherstellers

6. Vorhandene Anlagen zum Betriebstagebuch:

- Dokumentation der allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassung Wartungsvertrag
- Bescheid über die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in öffentliche Gewässer Bedienungs- und Wartungsanleitung
- Bescheid über die Indirekteinleiterlaubnis für die Einleitung in öffentliche Abwasserkanäle
- Dokumentation der privatrechtlichen Vereinbarung für die Einleitung in private Abwasserkanäle

7. Belehrung, Erklärung des Anlagenbetreibers:

Belehrung: Gemäß § 4 Abs. 1 Kleinkläranlagenkontrollverordnung besteht bei Neubau und Nachrüstung dezentraler Abwasseranlagen die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage, des Nachweises des Bautyps und bei Direkteinleitungen der wasserrechtlichen Erlaubnis gegenüber dem Zweckverband. Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen hat die Anzeige bis zum 30. Juni 2008 zu erfolgen. Der Betreiber einer dezentralen Abwasseranlage ist gemäß § 4 Abs. 4 Kleinkläranlagenverordnung verpflichtet, das Betriebstagebuch sorgfältig zu führen und alle vorgenannten Unterlagen, soweit zutreffend, zu sammeln, sorgfältig aufzubewahren und für die zuständige Wasserbehörde, den Zweckverband oder dessen Beauftragten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes, der Abwassersatzung und der Kleinkläranlagensatzung.

Erklärung des Betreibers:

Ich versichere hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben unter den Nrn.1 bis 6.
Von der Belehrung habe ich Kenntnis genommen!

.....
Ort, Datum:

.....
Unterschrift des Betreibers:

Deckblatt Seite 2 von 2

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Mittlere Wesenitz"

Betriebstagebuch für dezentrale Abwasseranlagen

Teil II:
Überwachungsnachweis
gem. § 5 Kleinkläranlagenverordnung

Bezeichnung der dezentralen Abwasseranlage:					
<input type="radio"/> Sammelgrube		<input type="radio"/> Mehrkammergrube		<input type="radio"/> vollbiologische Kleinkläranlage	
<input type="radio"/> Sonstige Anlage					
Registriernummer: _____			Ort/Ortsteil: _____		
Betreiber: _____			Straße, Hausnummer: _____		
Kennziffer der anlagenspezifisch durchzuführenden Tätigkeiten: (In Spalte 3 eintragen!)					
1 - vierteljährliche Eigenkontrolle bei Mehrkammer- und Sammelgruben (Sichtung Bauzustand / Dichtheit / Ablauf)					
2 - monatliche Eigenkontrolle bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (gemäß Bauartenzulassung)					
3 - Schlammberäumung bzw. Entleerung durch Beauftragten des Zweckverbandes (gemäß Satzung)					
4 - Wartung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen durch Wartungsfirma (gemäß Wartungsvertrag)					
5 - Reparaturen / Störungs- bzw. Mängelbeseitigungen					
6 - Überwachung durch den Aufgabenträger gemäß Kleinkläranlagenverordnung					
7 - Sonstiges					
Auflistung der Tätigkeiten und Nachweise im Überwachungszeitraum:					
Ifd. Nr.:	Datum:	Kennziffer:	Bemerkungen: (Dokumentation von Kontrollen, Wartungen, Reparaturen, entsorgten Mengen u.s.w. hier nur Kurztext)	Anlage Nr.:	Unterschrift Betreiber
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen durch Prüfung des Aufgabenträgers:				Stempel	
Ort, Datum: _____				WAZV "Mittlere Wesenitz"	

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigungen dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 i. V. mit 56 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.